



STADT PENZBERG



Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Am Zibetholz" Nr. 1

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Neufestsetzung der hinteren Baugrenzen, sowie geringfügige Überschreitung der zur Straßenseite zugewandten Baugrenzen durch die Errichtung zweier Garagen, Fl.-Nr. 749/8.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 26.07.1995 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 28.11.1995 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 22.01.96, Nr. 1

Stadt Penzberg, den 05.02.1996



I.V.

Mummert

2. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES "Am Zibetholz"

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Gemeinde... Stadt Penzberg

Neufestsetzung der hinteren
Baugrenzen sowie geringfügige
Überschreitung der zur Straßenseite zugewandten Baugrenzen durch
die Errichtung zweier Garagen: *Fl. Nr. 749/8*

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 749/8 Schmitt

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle 749/7 Riedmiller

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle 749/9 König

Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐ Bauausschuß

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 25. AUG. 1995

1. Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ ~~Gemeinderat~~ hat am 26. Juli 95 eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Juli 95 dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
Nachweis: siehe beil. Lageplan

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
..... nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst. Flst. Flst.

Flst. Flst. Flst.

☐ die erforderlichen Nachbarezustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde ~~Markt~~ / Stadt Penzberg

Datum 24.08.1995

Anlagen: 2 Lagepläne mit
Darstellung der
Änderung

Unterschrift

Wessner

1 Bürgermeister

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Stadt Penzberg	
Eing. 0 7. SEP. 1995	
Ref. 7/2	Bell.

Urschriftlich zurück
an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>Wenn die geplante Bebauung aus von mässigen, geplanten Typ I+D (N= max 160) abweicht, ist auch</u>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>th</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht <u>hierzu eine VA erforderlich!</u> Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>X</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>.....</u> ☐ siehe Beiblatt
A	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung: <u>.....</u>	A <u>50/1</u> ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>D.K.H.</u> ☐ siehe Beiblatt
.....	e) <u>.....</u> Kurzbeschreibung: <u>.....</u>	<u>.....</u> ☐ ohne Einwände zugestimmt <u>.....</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung: <u>.....</u>	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>.....</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB, den 30. AUG. 1995.....
Landratsamt Weilheim-Schongau

.....
Bachlatko

Anlage:

.....
.....
.....

weiter an

Abt. 3 bzw. 4

Auslauf

U. S. N. A. M. M. .



FRAU RIEDEMILLER SINDLSDORFER STR. 9
82377 PENZBERG

Excluded from the

FLUR 04.08.95 E. Jommt
NR 749/8 ERBENGEMEINSCHAFT

04.08.95
FLUR NR 749/8

04.08.95 i. A. E. Johann

FL. NR 749/9

AM ZIBETHOLZ 18 82377 PENZBERG

König Elisabeth

Baugrenzen alt

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte *SW 18.6.22*

Maßstab 1 : 1000 (Vergrößerung aus 1 : 5000)

Gemarkung Feuzhera

Vervielfältigungen (auch in digitaler Form) dürfen nur für den Eigenbedarf angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Kartenstand V. 14.11.94

Vermessungsamt Weilheim

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Weilheim, den 14.4.94

Vermessungsamt Weilheim

i. *A*



AZ. 7/2 Br/Irl

Gegenstand: Erbgemeinschaft Eckehardt Schmitt;
 Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
 "Am Zibetholz" zur Errichtung eines Doppelhauses mit
 Garagen auf dem Grundstück Am Zibetholz 16

Amt:
 Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö 87/95	Ö 20

Schriftführer:
 Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses
 in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 1995
 Ordnungsmäßige Ladung, ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 /1. Bürgermeister;

Stadtrats-Mitglieder: 6

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit 6 gegen 1 Stimmen (StR Dodell)

1. Vorgang

Antrag der Erbgemeinschaft Eckehardt Schmitt auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück, Am Zibetholz 16.

Durch das beabsichtigte Bauvorhaben wird die fließende Baugrenze im Südosten überschritten.

In der Vergangenheit hat sich der Bauausschuß bereits mit einer Bauvoranfrage für dieses Grundstück befaßt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Doppelhaus mit einer Größenordnung von 15 x 12 m möglich wäre. Der nun beabsichtigte Bau hat die Ausmaße 16 x 12 m. Aufgrund der doch massiven Bebauung einiger Grundstücke in der Nachbarschaft sollte auch dieser Größe zugestimmt werden.

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der beabsichtigten Teilung. So können die gesetzlichen Abstandsflächen sowohl für das Wohnhaus als auch für die nördliche Garage nur erreicht werden, wenn die Abstandsflächen auf den Nachbargrundstücken übernommen werden. Desweiteren besteht für den künftigen nördlichen Doppelhaushälftebesitzer nicht mehr die Möglichkeit, auf sein Grundstück zu fahren. Unter diesen Voraussetzungen ist keine geordnete städtebauliche Entwicklung mehr möglich. Eine Teilung sollte deshalb versagt werden.

2. Vorschlag

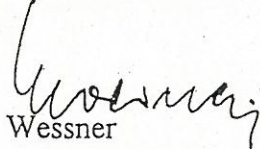
Dem Antrag der Erbgemeinschaft Eckehardt Schmitt auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Am Zibetholz 16 mit der Neufestsetzung der hinteren Baugrenze wird mit dem Hinweis zugestimmt, daß einer Teilung, wie im Lageplan dargestellt, sofern diese beantragt wird, nicht zugestimmt wird.

3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

StR Dodell (CSU) begründet seine Ablehnung damit, daß er der vereinfachten Änderung zustimmen würde, wenn der Hinweis auf die nicht mögliche Teilung ersatzlos gestrichen würde.

Vorsitzender:


Wessner
1. Bürgermeister

Schriftführer:



AZ. 7/2 Br/Gr

Gegenstand: Erlaß der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckl", der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" und der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Auf der Grube" als Satzung

Amt:
Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1995
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend stimmberechtigt: 21 /2. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 20

nicht stimmberechtigt:

Abwesend stimmberechtigt: 4 1. Bgm Wessner, StRe Dr. Winter, Sailer, Lutz

nicht stimmberechtigt:

Mit 21 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

In der Sitzung des Bauausschusses vom 26. Juli 1995 ist die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckl" angeordnet worden. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da der von den Eheleuten Schwendner, Glaswandstr. 48, beantragte Wintergarten die westliche Baugrenze überschreitet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit dem Hinweis zugestimmt, daß es vernünftig wäre, daß der Bebauungsplan insgesamt so zu ändern wäre, daß Wintergärten generell zulässig sind. Dabei wäre es jedoch erforderlich, Abmessungen, Bauweise und Gestaltung generell zu regeln.

Hierzu ist festzustellen, daß wie in der Vergangenheit schon diskutiert und praktiziert zugunsten von Individualität generelle Regelungen nicht erfolgen sollen. Lediglich bei Reihenhauseszeilen ist eine gleiche Gestaltung angebracht. Aus diesem Grunde wird der Anregung des Landratsamtes nicht gefolgt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 26. Juli 1995 für das Grundstück Fl.Nr. 749/8, Am Zibetholz 18 mit der Neufestsetzung der südöstlichen Baugrenze sowie der geringfügigen Überschreitung der zur Straßenseite zugewandten Baugrenze durch die Errichtung von zwei Garagen, angeordnet. Dieser vereinfachte Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.08.1995 vorbehaltlos zugestimmt, so daß diese Änderung als Satzung erlassen werden kann.

Ebenso in der Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" mit der Festsetzung einer geschlossenen Bebauung zwischen den Fl.Nr. 943/6 und der Fl.Nr. 943/60 (beides Lazarevic) angeordnet. Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.8.1995 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag A

Der Stadtrat erläßt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckl" mit der Überschreitung der westlichen Baugrenze zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Glaswandstr. 48 mit dem Bemerken als Satzung, daß eine generelle Regelung für Wintergärten als nicht erforderlich erachtet wird.

Vorschlag B

der Stadtrat erläßt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" mit der Neufestsetzung der Baugrenzen zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück auf dem Grundstück Am Zibetholz 18 als Satzung.

Vorschlag C

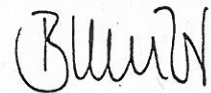
der Stadtrat erläßt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Auf der Grube" mit der Festsetzung einer geschlossenen Bebauung zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 943/6 und 943/60 als Satzung.

Vorsitzender:
In Vertretung:



Mummert
2.Bürgermeister

Schriftführer:



AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

22. Januar 1996



Nr. 1

1. Grenzregelungsverfahren Untermaskron Fl.Nr. 770/4, 770/11 bis 770/18, Gemarkung Penzberg
2. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen
Nr. 6 "Am Katzenbuckel", Nr. 5 "Auf der Grube", Nr. 1 "Am Zibetholz"
3. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplanänderung der Grundstücke Fl.-Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.

BEKANNTMACHUNG

1. Der Grenzregelungsbeschuß vom 25.07.1994 zu dem Grenzregelungsverfahren "Untermaskron, Fl.Nr. 770/4, 770/11 bis 770/18" in der Gemarkung Penzberg (Grenzregelungs-Veränderungsnachweis Nr. 2392 des Vermessungsamtes Weilheim ist unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253) in Verbindung mit Art. 26 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) der bisherige Rechtszustand durch den in dem o.a. Beschuß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Grenzregelungsbeschuß nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die

neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteile und zugewiesenen Grundstücke werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile, die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Penzberg, - Bauamtsverwaltung - Zi.Nr. 35 im Rathaus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

2. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen Nr. 6 "Am Katzenbuckel", Nr. 5 "Auf der Grube" und Nr. 1 "Am Zibetholz"

- a) Der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.07.1995 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" für das Grundstück Fl.-Nr. 1111/35 angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da die westliche Baugrenze durch Errichtung eines Wintergartens überschritten wird. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Katzenbuckel" in seiner Sitzung am 28.11.1995 als Satzung gem. § 10 als BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- b) In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß der Stadt Penzberg die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" die Festsetzung einer geschlossenen Bebauung zwischen den Fl.Nr. 943/6 und 943/60 (Lazarevic) angeordnet. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Grube" in seiner Sitzung am 28.11.1995 als Satzung gem. §10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- c) Ebenso hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 26.07.1995 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" mit der Neufestsetzung der Baugrenzen zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Am Zibetholz 18 beschlossen. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Zibetholz" in seiner Sitzung am 28.11.1995 als Satzung

gem. § 10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

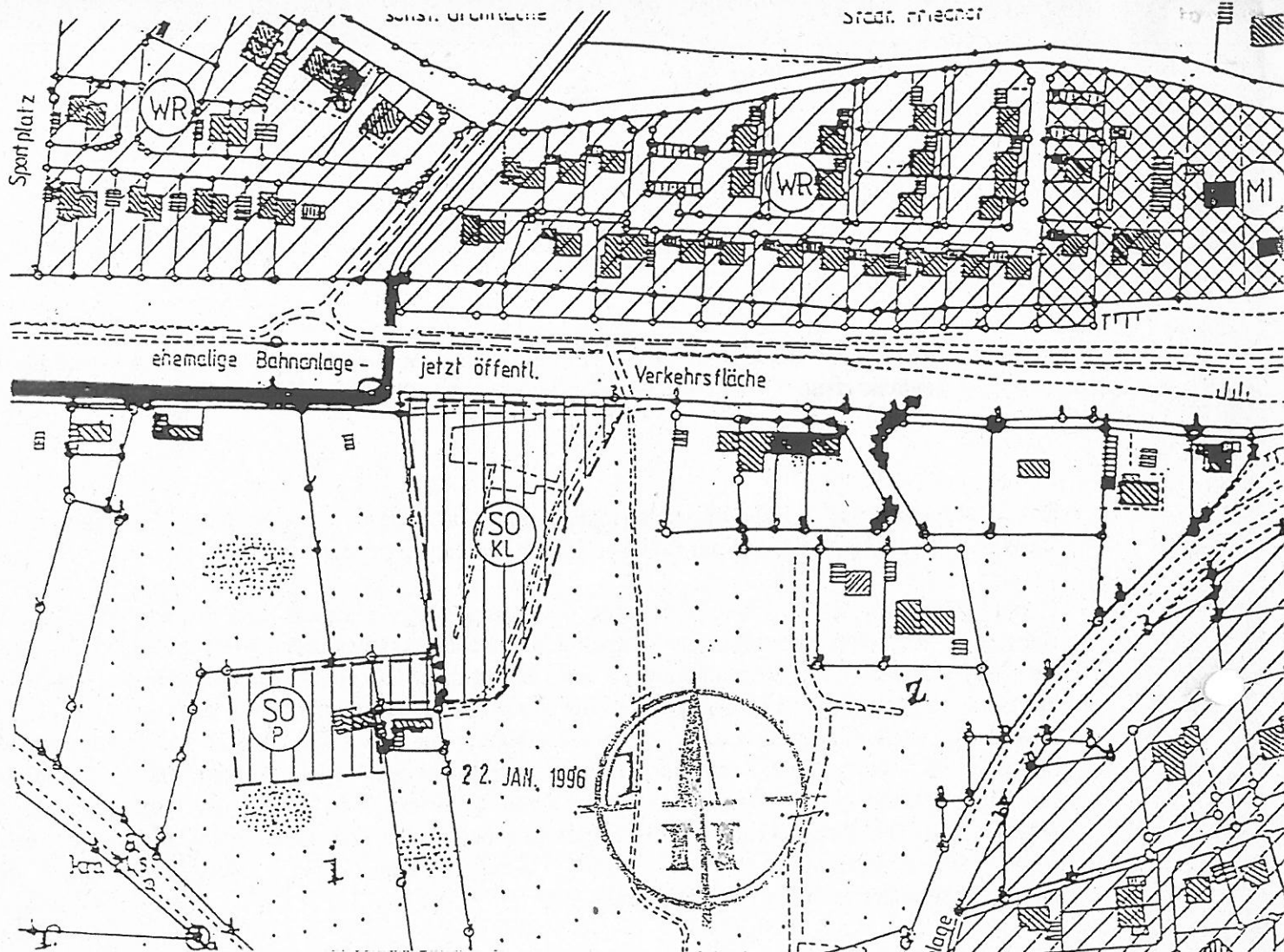
Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigungen nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - vorgezogene Bürgerbeteiligung für die Grundstücke Fl.Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.-Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T angeordnet. Bisher sind diese Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Künftig sollen die Grundstücke Fl.-Nr. 1011/2 T und 1011/3 T als Sondergebiet für die Pferdezucht und die Fl.-Nr. 1003 T als Sondergebiet für Kleintierzuchtanlagen ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 22.01.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.



Diese Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zimmer Nr. 37) in der Zeit vom 30.01.1996 bis 29.02.1996 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, den 22.01.1995
STADT PENZBERG

gez.

Wessner
1. Bürgermeister

Aushang vom 22.01.1996 bis 29.02.1996
an den öffentl. Anschlagtafeln der Stadt Penzberg